

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1864 gegründete Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1864 Niedermeiser e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in Liebenau, Stadtteil Niedermeiser und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Turnen, Sport, Spiel
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche (13-17)
- d) Kinder (bis 12 Jahre)

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach den im Absatz für ordentliche Mitglieder genannten Bedingungen. Mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch Zustellung (Übergabe) der Satzung.

Kinder und Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf die Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor erklärbar ist;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung und zwar
 1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von seinem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, erlischt die Mitgliedschaft; der Betreffende ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand auszuhändigen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Kinder und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind auch nicht wählbar.
2. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis er Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand - §11)
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Frauenwartin
 - d) die Vorsitzenden der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse
 - e) der Gerätewart
 - f) der (die) Pressewart(in)

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben über 750,- € müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung genehmigt sein.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß durch den Vorstand mit der Frist von 14 Tagen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) oder durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Sporthalle, Buttenstraße 16b, Liebenau- Niedermeiser. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu verlesen.
2. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Deren Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
Geheime Abstimmung muss erfolgen:
 - a) bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes oder
 - b) wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren oder
 - c) wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
4. Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
5. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in ein Protokollbuch aufzunehmen, das über die Versammlung zu führen ist. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Den 2 Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen.

§ 15 Abteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der auf die Dauer von 3 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt wird, geleitet. Soweit eine Abteilungsversammlung nicht zustande kommt, erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung, im Übrigen bedürfen die Abteilungsleiter jeweils der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Jugendabteilung

1. Der Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder im Alter von 13 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr an.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Vereinsjugendversammlung stattfinden, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher und unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Jugendarbeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen und die eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienen Mitglieder beschließt oder wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Liebenau, Stadtteil Niedermeiser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.11.1991 beschlossen.

Liebenau- Niedermeiser, den 06.11.1991

Der Vorstand

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassiererin

Schriftführer

Jugendwart

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 14.03.2009 geändert.